

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich..... 2

2 Allgemeine Bestimmungen..... 2

2.1 Rechtliche Bedeutung der Statusmeldung2

2.2 Aktuelle Anwendung der Statusmeldung (Erledigungsmeldung)2

2.3 Möglicher zukünftiger Ausbau der Anwendung2

2.4 Voraussetzungen für die Übermittlung3

2.5 Aufbau der Statusmeldung4

2.6 Internationaler Statuscode (ISC).....5

Dokument:	2-04 d Statusmeldung.docx	Version:	06.1
Status:	Freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	30.10.2020
Verteiler:	Internet EZV	Seite 1 von 5	

1 Geltungsbereich

Diese Detailspezifikationen erläutern den Prozess der Statusmeldung nur als Erledigungsmeldung für NCTS-Versandverfahren.

Die EZV **informiert** den Zollbeteiligten mit der Statusmeldung über den Bearbeitungsstatus des von Ihm mittels TA initialisierten NCTS-Versandverfahrens.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Rechtliche Bedeutung der Statusmeldung

Diese Rückmeldung ist rechtlich unverbindlich und ohne Wirkung auf die in der Zollverordnung für ZV und ZE vorgesehene Haftung im gemeinsamen Versandverfahren (Art. 13 VZVE).

2.2 Aktuelle Anwendung der Statusmeldung (Erledigungsmeldung)

Bis auf weiteres wird dem Zollbeteiligten mittels Statusmeldung nur das Erreichen des Bearbeitungsstatus «Versandverfahren erledigt» (internationaler Statuscode «A05») mitgeteilt.

Die tatsächliche Bestimmungsstelle übermittelt der NCTS-Abgangsstelle die Kontrollresultate nach Beendigung des Versandverfahrens im Bestimmungsland.

Die Statusmeldung wird dem Zollbeteiligten nach Bearbeitung der konformen oder nicht-konformen Kontrollresultate übermittelt. Auslösende Stelle für die Statusmeldung ist die NCTS-Abgangsstelle. Die Statusmeldung erfolgt automatisch, in jedem Fall und ohne Antrag des Zollbeteiligte.

2.3 Möglicher zukünftiger Ausbau der Anwendung

Die EZV schliesst nicht aus, dass die gleiche Nachricht zukünftig auch dazu verwendet werden kann, um dem Zollbeteiligten andere Verarbeitungsstadien des gleichen NCTS-Versandvorganges mitzuteilen (z. B. Grenzübertritt registriert, angekommen bei Bestimmung).

Die Zollbeteiligten-Applikation sollte so ausgestaltet werden, dass der mehrmalige Empfang von Statusmeldungen für den gleichen Versandvorgang möglich ist.

Dokument:	2-04 d Statusmeldung.docx	Version:	06.1
Status:	Freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	30.10.2020
Verteiler:	Internet EZV	Seite 2 von 5	

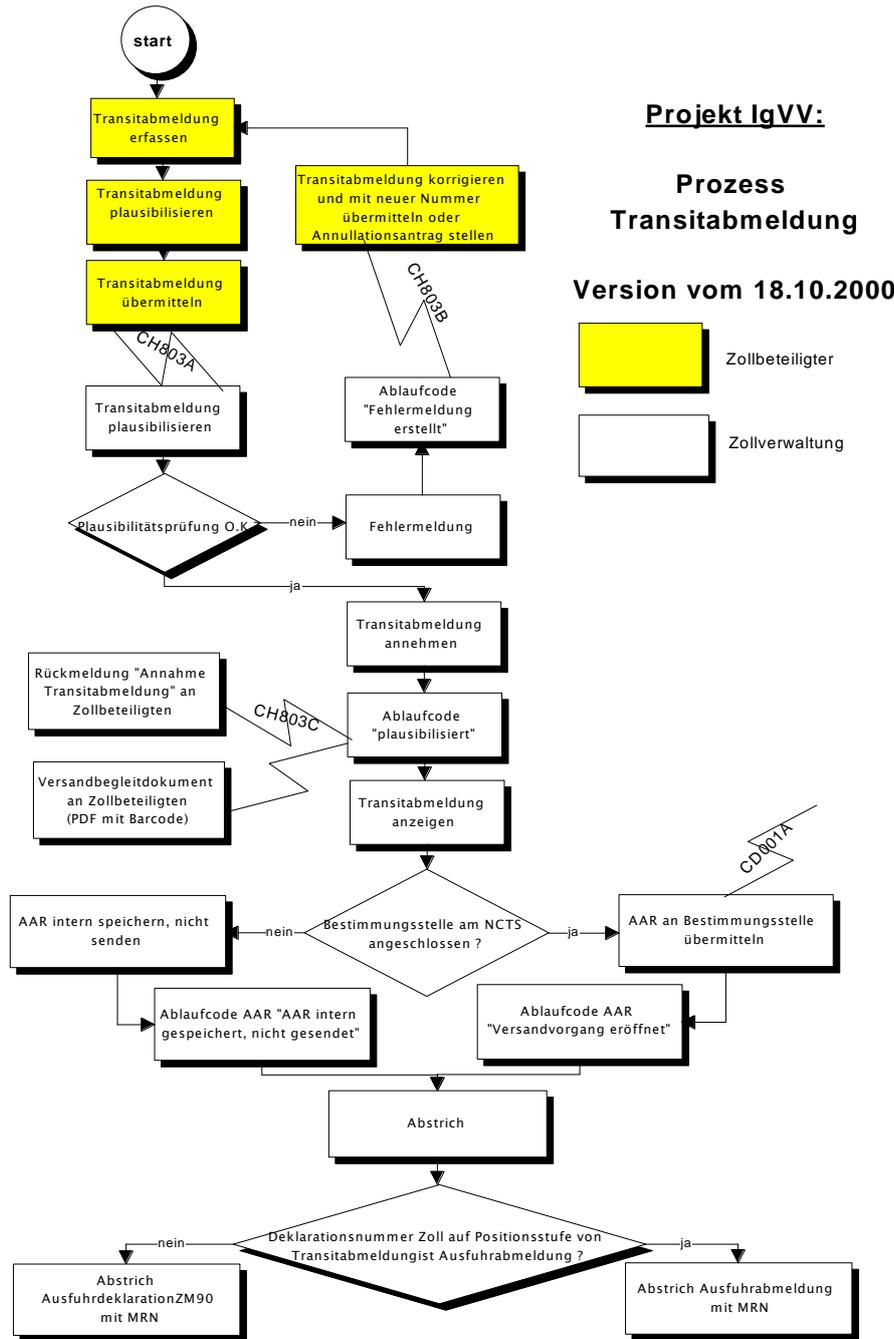
2.4 Voraussetzungen für die Übermittlung

Die EZV übermittelt dem Zollbeteiligten Statusmeldungen nur für die von ihm im NCTS mit einer Transitabmeldung eröffneten Versandverfahren.

Für Transitverfahren im herkömmlichen Verfahren (z. B. OTS mit T-Dokumenten) und für Verfahren die mittels Transitdatenerfassung durch die Abgangsstelle initialisiert wurden, werden keine Statusmeldungen übermittelt.

Dokument:	2-04 d Statusmeldung.docx	Version:	06.1
Status:	Freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	30.10.2020
Verteiler:	Internet EZV		Seite 3 von 5

2.5 Aufbau der Statusmeldung



Die elektronische Statusmeldung bezieht sich auf die Transitabmeldung des Zollbeteiligten mit der gleichen Deklarationsnummer Zoll (MRN).

Die elektronische Statusmeldung hat eine 1-hierarchische Datenstruktur. Der Zollbeteiligte erhält eine Erledigungsmeldung pro NCTS-Versandverfahren (MRN).

Dokument:	2-04 d Statusmeldung.docx	Version:	06.1
Status:	Freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	30.10.2020
Verteiler:	Internet EZV		Seite 4 von 5

2.6 Internationaler Statuscode (ISC)

NCTS-Versandvorgänge haben aus Sicht der Abgangsstelle diverse Verarbeitungsstadien.

Auslöser für die Statusmeldung ist das Erreichen des internationalen Statuscodes «A05» (Versandverfahren erledigt) im System der EZV:

ISC A05 wird erreicht

- wenn das System des Abgangslandes die Kontrollresultate (IE18) erhalten hat

oder

- die Kontrollresultate durch die Abgangsstelle im System selber erfasst wurden

und

- das Versandverfahren durch die Abgangsstelle erledigt werden kann (konform oder Unregelmässigkeiten geklärt)

Dokument:	2-04 d Statusmeldung.docx	Version:	06.1
Status:	Freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	30.10.2020
Verteiler:	Internet EZV		Seite 5 von 5